

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt Salz-
gitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb Ge-
bäudemanagement, Einkauf und
Logistik, Joachim-Campe-Str. 14,
38226 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



42. Jahrgang

Salzgitter, 15. April 2015

Nummer 8

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachung	Seite
27	Planfeststellungsverfahren für den Bau des Teilabschnittes A der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe	51
28	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig - Ausführungsanordnung	52
29	Öffentliche Zustellungen	53

Amtliche Bekanntmachungen

27

Planfeststellungsverfahren für den Bau des Teilabschnittes A der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wahle-Mecklar zwischen den Umspannwerken Wahle und Lamspringe

1. Der Erörterungstermin ist von der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr anberaumt worden für

**04.05. bis 06.05.2015 und am 08.05.2015, ab 10.00 Uhr,
im Großen Sitzungssaal des Landkreises Hildesheim,
Bischof-Janssen-Str. 31,
31134 Hildesheim
(ggf. wird der Termin aufgrund der Vielzahl der Einwendungen am 21.05.2015
ab 10.00 Uhr an gleicher Stelle fortgesetzt)**

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt.
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr) zu geben ist.
3. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten /Betroffenen auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit dem Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
5. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, sowie auf Betroffene.
6. Soweit über Entschädigungsansprüche nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden sie nicht in dem Erörterungstermin behandelt sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

Salzgitter, den 01.04.2015
Im Auftrag

gez. Brenkewitz

28

**Öffentliche Bekanntmachung
des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig****Ausführungsanordnung**

Im Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Woltwiesche, Landkreis Peine 208, wird nach den §§ 61, 62 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794),

die Ausführung des Zusammenlegungsplanes**mit Wirkung vom 20.04.2015, 00:00 Uhr**

angeordnet.

Mit diesem Zeitpunkt tritt der im Zusammenlegungsplan Woltwiesche und seinen Nachträgen 1 bis 3 vorgesehene Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

Über Leistungen nach § 69 FlurbG durch den Nießbraucher, den Ausgleich bei Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung von Pachtverhältnissen nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet das Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig auf Antrag, der bis spätestens drei Monate nach dem Erlass dieser Ausführungsanordnung gestellt werden kann. Im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Begründung:

Der Zusammenlegungsplan wurde den Beteiligten am 11.05.2011 im Anhörungstermin nach § 59 Abs. 2 FlurbG bekannt gegeben. Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan wurden nicht vorgebracht. Der Zusammenlegungsplan ist damit seit dem 11.05.2011 unanfechtbar. Die Nachträge 1 bis 3 sind ebenfalls unanfechtbar.

Durch die vorläufige Besitzeinweisung nach § 65 FlurbG zum 01.10.2010 haben die Teilnehmer bzw. Nutzungsberechtigten die im Zusammenlegungsplan einschließlich der Nachträge 1 bis 3 vorgesehenen Landabfindungen bereits in Besitz genommen. Regelungen oder Bestimmungen zur Überleitung nach § 62 Abs. 2 bedarf diese Ausführungsanordnung daher nicht.

Die Voraussetzungen für die Ausführung des Zusammenlegungsplanes nach den §§ 61 und 62 FlurbG sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig, Bohlweg 38, 38100 Braunschweig erhoben werden.

- S -

gez. Persitzky

29

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid
Aktenzeichen			vom
Kisner, Igor 32.4/00.5500324	Schäferkamp 95 38226 Salzgitter	Straßenverkehrsgesetz	11.03.2015
Ciriblan, Vasile 32.4/00.1500126	Hainholzweg 2 38239 Salzgitter	Abfallentsorgungssaat- zung	23.03.2015
Urganci, Yasemine 32.4/00.1500074	Albert-Schweitzer-Str. 51 bei Abdulrahman 38226 Salzgitter	Nieders. Schulgesetz	25.03.2015
Chammali, Mohammed 32.4/00.7500036	Watenstedter Str. 17 38259 Salzgitter	Gewerbeordnung	30.03.2015

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst BürgerService und Ordnung - Städtischer Ordnungsdienst -, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 13.05.2015 eingesehen werden.

Nach Ablauf von 2 Wochen, nach Beginn der Bekanntgabe, gelten die Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Städtischer Ordnungsdienst -
AZ.: 32.4/

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift